

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

der Grundsatzkommission

Sitzung: 26.05.2005

Beschluss-Nr.: B-04/05

Gegenstand:

Aktualisierung der Anlage des Beschlusses der Grundsatzkommission Nr. B-06/04 vom 22.04.2004 „Auszahlungsfestlegung zusätzlicher Leistungen und einmalige Beihilfen für Maßnahmen im HzE-Bereich“

Beschluss:

Die Grundsatzkommission beschließt folgende Änderungen der Anlage des Beschlusses Nr. B-06/04 vom 22.04.2004:

Zu Punkt 1.

Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und gemäß § 19 SGB VIII

Zehnter Anstrich: Wegfall vom Wort - **ABO**

Ohne Antrag Monatskarte, wenn kein anderer Kostenträger zuständig ist

Zu Punkt 3.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII

Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

Zehnter Anstrich: Wegfall von den Wörtern - **jährlich maximal**

Klassenfahrten mit Antrag und Abrechnung (Belege)

Pro Schuljahr

90,00 €

Zwölfter Anstrich: Hinzufügen des Wortes - **Belege**

Besonders teure Lehr - und Lernmittel mit Antrag und Abrechnung (Belege)

Jährlich maximal

45,00 €

Dreizehnter Anstrich: Wegfall des Wortes - **ABO**

Fahrtkosten

- ohne Antrag Monatskarte, wenn kein Kostenträger zuständig ist

Neufassung zu Punkt 4.**Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII
(Die Änderung erfolgt auf Grund des SGB II und SGB XII ab 01.01.2005)**in eigenem Wohnraum

- notwendiger Lebensunterhalt, in der Höhe der Regelleistung gemäß § 20 SGB II und gemäß § 28 SGB XII. Diese werden durch die Landesregierungen zum 01.07. eines jeden Jahres festgelegt gemäß § 28 Abs. 2 SGBXII i. V. mit § 40 SGB XII
- Kosten für Wohnraum, nach Richtlinien des SGB II/XII
- (Festlegung der Städte und Gemeinden)
- Zuschuss für Erstausstattung der Wohnung 450,00 €
- Zuschuss für Urlaub/Ferien mit Antrag und Abrechnung
- jährlich maximal 180,00 €
- Zusatzleistungen nach Bedarf im Einzelfall

ohne eigenen Wohnraum

- notwendiger Lebensunterhalt, in der Höhe der Regelleistung gemäß § 20 SGB II und gemäß § 28 SGB XII. Diese werden durch die Landesregierungen zum 01.07. eines jeden Jahres festgelegt gemäß § 28 Abs. 2 SGB XII i. V. mit § 40 SGB XII

in einer Einrichtung

- Beihilfen analog § 34 SGB VIII

**Zum Blatt Information zum Beschluss der Grundsatzkommission B-06/04
Zusätzliche Leistungen und einmalige Beihilfen für Maßnahmen im HzE –Bereich vom
10.05.2004**

Zuzahlung von Sehhilfen mit Antrag und Abrechnung (Belege)
Jährlich 30,00 €

C. Lippmann
Vorsitzender der Grundsatzkommission